

## Ergänzende Bedingungen zu der Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV – der Stadtwerke Gifhorn GmbH (Stadtwerke)

### **1 Abrechnung und Abschlagszahlungen, §§ 12 und 13 StromGVV**

- 1.1 Die Ermittlung und Abrechnung des Energieverbrauchs erfolgt jährlich (Jahresverbrauchsabrechnung) zum Ende jedes von den Stadtwerken festgelegten Abrechnungszeitraumes, der 12 Monate nicht wesentlich überschreitet. Innerhalb dieses Abrechnungszeitraumes erheben die Stadtwerke Abschlagszahlungen. Die Höhe dieser Abschlagszahlungen wird anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum berechnet. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Im Fall einer monatlichen Abrechnung nach Ziffer 1.3 erheben die Stadtwerke keine Abschlagszahlungen. Endet die Belieferung des Kunden vor Ablauf des Abrechnungszeitraums, erstellen die Stadtwerke nach Maßgabe des § 40 Abs. 4 EnWG eine Schlussrechnung.
- 1.2 Mit Erstellung der Abrechnung wird die Differenz zwischen den geleisteten Abschlagszahlungen und dem Rechnungsbetrag nachberechnet oder vergütet.
- 1.3 Auf Wunsch des Kunden rechnen die Stadtwerke den Energieverbrauch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich ab (unterjährige Abrechnung). Hierfür berechnen die Stadtwerke dem Kunden ein zusätzliches Entgelt pro Abrechnung. Über die unterjährige Abrechnung ist eine gesonderte Vereinbarung abzuschließen.

### **2 Zahlungsweise, § 16 Abs. 2 StromGVV**

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise wie folgt zu leisten:

- Durch SEPA-Lastschriftverfahren.  
Durch das bequeme SEPA-Lastschriftverfahren ist bei ausreichender Kontodeckung garantiert, dass alle Zahlungen pünktlich zu den Fälligkeitsterminen erfolgen.
- Durch Überweisung oder Dauerauftrag auf das von den Stadtwerken mitgeteilte Konto unter Angabe der Kundennummer. Die Überweisung ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Zahlungsbetrag dem Konto am Fälligkeitstermin gutgeschrieben ist.

### **3 Zahlung und Verzug, § 17 StromGVV**

- 3.1 Rechnungen der Stadtwerke werden zwei Wochen nach Zugang fällig. Abschlagszahlungen werden zu dem von den Stadtwerken nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der erstmaligen Zahlungsaufforderung (z. B. Abschlagsplan).
- 3.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden können die Stadtwerke, wenn sie erneut zur Zahlung auffordern oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lassen, die dadurch entstandenen Kosten nach tatsächlichem Aufwand berechnen. Entstehen den Stadtwerken durch die Beauftragung eines Rechtsanwalts oder Inkassodienstleisters als Verzugsschaden i. S. v. § 288 BGB ersatzfähige Kosten, sind diese vom Kunden zu ersetzen.

### **4 Unterbrechung der Versorgung, § 19 StromGVV**

- 4.1 Die Kosten aufgrund der berechtigten Unterbrechung der Grundversorgung sowie der Wiederherstellung der Grundversorgung werden dem Kunden gegenüber nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.
- 4.2 Die Wiederherstellung der Grundversorgung erfolgt nur, wenn die Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten erfolgt ist und die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind.
- 4.3 Ist die Durchführung einer Unterbrechung oder Wiederherstellung der Versorgung trotz ordnungsgemäßer Termin- und Ersatzterminankündigung unmöglich, können die Stadtwerke die dadurch zusätzlich entstehenden Kosten dem Kunden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung stellen, es sei denn, der Kunde hat die Umstände, die zur Entstehung dieser Kosten geführt haben, nicht zu vertreten.

### **5 Kündigung, § 20 StromGVV**

Die Kündigung des Grundversorgungsvertrages durch den Kunden bedarf der Textform und soll wenigstens folgende Angaben enthalten:

- Kunden- und Verbrauchstellenummer
- Zählernummer
- Rechnungsanschrift für die Schlussrechnung (sofern abweichend von bisheriger Anschrift)

### **6 Datenschutz**

Datenschutzrechtliche Hinweise und Informationen zum Widerspruchsrecht erhält der Kunde in der „Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten“ der Stadtwerke Gifhorn.